

Die neue Pflege gestalten

Drei Beispiele, wie aus der Vergangenheit gelernt werden kann

INGRID HASTEDT

Ingrid Hastedt ist Vorsitzende des Vorstandes des Wohlfahrtswerks für Baden-Württemberg.
www.wohlfahrtswerk.de

Die Trennung der Pflegeversicherung in ambulante und stationäre Leistung ist willkürlich und verhindert innovative Konzepte von Wohnen und Pflege. Dabei gibt es durchaus in der Praxis fachlich und wirtschaftlich erprobte Alternativen.

Mit der Unterteilung in ambulant und stationär etablierte die Pflegeversicherung Strukturen, die einer konzeptionellen Vielfalt und Flexibilität von Wohnangeboten bei Pflegebedarf entgegenstehen. Dies zeigen Beispiele von drei Standorten des Wohlfahrtswerks für Baden-Württemberg.

Erstes Beispiel: Durchmischtes Wohnen

Das erste Beispiel ist das 1992 eröffnete Haus am Weinberg in Stuttgart-Oberürkheim. Es umfasst 97 Anderthalb- und Zwei-Zimmer-Wohnungen mit 41 bis 76 Quadratmeter für bis zu 130 Bewohner, eine Tagespflege für Senioren und den Stützpunkt eines ambulanten Dienstes. Die Konzeption sieht durchmisches Wohnen von einem Drittel rüstigen Älteren, einem Drittel Älteren mit Hilfebedarf und einem Drittel Personen mit Pflegebedarf vor. Das baulich Besondere ist: Die Wohnungstypen lassen nicht erkennen, wo Rüstige, wo Hilfebedürftige und wo Pflegebedürftige wohnen. 47 Wohnungen, die als Pflegeheim gelten, sind daher größer dimensioniert als übliche Pflegeheimzimmer.

Das Einrichtungskonzept verfolgt individuelles Wohnen bei hoher Flexibilität der Dienstleistung, so dass nach Einzug in rüstigem Zustand kein Umzug nötig wird. Bis 1996 konnte sich der Vertrag einer gestiegenen Unterstützung anpassen. Es gab zwei Vertragsarten: Wer relativ rüstig einzog, erhielt als Bewohner im Betreuten Wohnen einen Mietvertrag und einen Betreuungsvertrag, der Gemeinschaftskosten, Notruf und Betreuungspauschale regelte. Deren Höhe war und

ist vergleichbar mit den anderen Standorten Betreutes Wohnen des Trägers. Sie finanziert v. a. die Tätigkeit der Koordinatorin. Weitergehende Hilfen sind zuwählbar: Haushaltshilfe und Leistungen bei körperlichem Hilfebedarf bis hin zu schwerstem Pflegebedarf. Bei Eintreten von höherem Pflegebedarf wurde umgeschwenkt auf einen Pflegesatz.

Es gab daneben die Möglichkeit, mit bereits vorhandenem Pflegebedarf einzuziehen unter Abrechnung eines regulären Pflegesatzes. Dieser bedeutete eine Rundum-Versorgung. Wenn Angehörige bestimmte Leistungen selbst erbringen wollten, konnten diese Leistungen abgewählt und der Pflegesatz reduziert werden. Hauptsächlich übernahmen Angehörige Wäscheversorgung und Wohnungsreinigung, manchmal auch Pflegeleistungen.

Dieses Abwahlsystem beim Pflegesatz ist seit Einführung der Pflegeversicherung ebenso unmöglich wie ein Vertragswechsel bei Verbleib in der Wohnung. Letzteres weil das Land Baden-Württemberg investive Fördermittel für die Pflegeplätze zurückfordern wollte, falls die Appartements, in denen Bezieher stationärer SGB XI-Leistungen leben, nicht definiert sind. Die Pflegekassen forderten darüber hinaus, dass diese Pflegeappartements nicht im Haus verstreut sein dürfen im Interesse kurzer Wege und effizienter Abläufe.

Zweites Beispiel: Wohngemeinschaften nach Art des Betreuten Wohnens

Beim zweiten Beispiel war 1999 die Überlegung, für Menschen mit Pflegebedarf eine im Vergleich zum Pflegeheim

	Haus am Weinberg (vor 1996) Hilfebedarf/Pflegebedarf	Ambulante Wohngemeinschaft Schozacher Straße	Stationäre Wohngemeinschaften Haus am Kappelberg
Gebäude	Miete	Miete	Investkostensatz
Wohn-NK	BK-Vorauszahlung	BK-Vorauszahlung	Unterkunftssatz
Lebensmittel	individuell	Haushaltsgeld	Verpflegungssatz
Notruf	Grundleistung	entfällt	entfällt
Koordination/ Orga Wahlleistung	Grundleistung	Grundleistung	Grundleistung
Betreuung durch Präsenz	Besuch der Tagespflege	24 h-Präsenz Alltagsbegleiter	24 h Präsenz: 15 h Alltagsbegleiter 24 h Pflege-Fachkraft
Haushalt	Wahlleistung	Durch Alltagsbegleiter	Durch Alltagsbegleiter
Grundpflege	Wahlleistung	Wahlleistung	Grundleistung
Behandlungspflege	Wahlleistung	Wahlleistung	Grundleistung

Die Wohnmodelle des Wohlfahrtswerks für Baden-Württemberg unterscheiden sich in verschiedenen Aspekten, werden jedoch vom Grundgedanken der Wahlfreiheit für den Nutzer getragen.

kleinräumigere Wohnform zu schaffen. Im April 2000 gründete das Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg in Fellbach die Wohngemeinschaft Drosselweg mit 9 Plätzen und nach gleichem Muster 2008 in Stuttgart die ambulante Wohngemeinschaft Schozacher Straße.

Das Vertragskonstrukt entspricht dem Betreuten Wohnen: Das Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg schließt einen Mietvertrag gekoppelt mit einem Betreuungsvertrag mit den einzelnen Bewohnern ab. Letzterer sieht eine Anwesenheit von Alltagsbegleitern rund um die Uhr vor. Deren Aufgaben sind Haushaltsführung, Anregung und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung und Unterstützung der Gruppe bei Aushandlungsprozessen. Sie sind zudem Ansprechpartner, organisieren Termine der Bewohner, stellen den Informationsfluss sicher und geben Handreichungen bei der Körperpflege. Ihre Anwesenheit bietet die Sicherheit, dass schnell Hilfe geleistet werden kann und sie sorgen für eine Tagesstruktur, was besonders bei Menschen mit Demenz bedeutsam ist. Der vor dem Einzugs genutzte Pflegedienst kann beibehalten werden oder ein beliebiger anderer gewählt werden.

Die allgemeine Kosten der Lebenshaltung deckt das Haushaltsgeld, über das sich die Bewohner in der Gruppe einigen, da sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Die Präsenz durch die Alltagsbegleiter wird über die Betreuungspauschale finanziert, die daher viel höher ist als beim Betreuten Wohnen üblich. Bei Grundpflege und Behandlungspflege besteht wiederum Wahlfreiheit wie im Betreuten Wohnen.

Drittes Beispiel: Wohngemeinschaften als Blaupause für ein Pflegeheim

Die Organisationsform der ambulanten Wohngemeinschaft hat das Wohlfahrtswerk fast eins zu eins auf das Pflegeheim übertragen, als für das nahe der Wohngemeinschaft Drosselweg gelegene Pflegeheim Haus am Kappelberg ein Ersatzneubau errichtet und 2008 bezogen

Sieben Thesen für die neue Pflege

1. Bei der neuen Pflege steht das Wohnen im Vordergrund.
2. Bei steigendem Hilfebedarf darf kein Umzug erforderlich sein.
3. Die Pflegekräfte versorgen als »zugehende Pflege« bestimmte Bewohner statt einen bestimmten Wohnbereich.
4. Wahlmöglichkeiten mit preislicher Relevanz sind konzeptionell gewünscht.
5. Nur die mit ambulantem Leistungsrechtlichen Status verknüpften strukturellen Rahmenbedingungen bieten die konzeptionell benötigte Freiheit.
6. Dass sich eine Gruppe Präsenzkosten teilt, verbindet Pflegeheime, ambulante Wohngemeinschaften und die Tagespflege.
7. Weiterhin wird eine Vollversorgung wie im Krankenhaus angeboten. Das kann im Einzelwohnen vielleicht kostenträchtig oder im Gruppenwohnen preisgünstig zu wählbar sein.

Ingrid Hastedt

wurde. Wegen der vergleichbaren Konzeption wird das Angebot als »stationäre Wohngemeinschaften« bezeichnet. Unterschied zur ambulanten Wohngemeinschaft ist, dass ein Heimvertrag abgeschlossen werden muss. Außerdem erlaubt das SGB XI keine Wahlfreiheit des Pflegedienstes bei stationärer Pflege. Der trägereigene ambulante Dienst vor Ort, mit dem u.a. Bewohner des Betreuten Wohnens Haus am Kappelberg Pflegeverträge abgeschlossen haben, hat daher eine eigene Abteilung für die Versorgung der Pflegeheimbewohner geschaffen.

Baulich umfasst der Neubau des Pflegeheims acht Wohnungen à 14 Bewohner. In jeder dieser Wohnungen sind Alltagsbegleiter tätig, jedoch nur zwischen 7.00 und 21.45 Uhr, da das Heimrecht die Pflegefachkraft auch nachts erfordert. Die tagsüber präsenten Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte sind nicht den Wohnungen zugeordnet. Sie kommen gemäß einer Tourenplanung zu den Bewohnern in

den stationären Wohngemeinschaften. Ergänzende zentrale Dienste sind Pflegequalitäts- und Haushaltsqualitätsbeauftragte und der Sozialdienst. Er ist neben Gemeinwesenaktivitäten für Krisenintervention bei Bewohnern und der Gruppe zuständig.

Eine spezifische, nicht pauschalierte Abrechnung für dieses stationäre Pflegeangebot war beabsichtigt, doch die Zeit dafür war vor neun Jahren noch nicht reif. Im Jahr 2007 gab es Gesprächsrunden im baden-württembergischen Sozialministerium mit Kostenträgern und anderen Einrichtungsträgern, um solche konzeptionellen Ansätze zu diskutieren. Doch man musste sich gegen den Vorwurf verteidigen, stationäre Wohngemeinschaften seien etwas qualitativ Minderwertiges. Es fehlte Bereitschaft, überhaupt in Verhandlungen für ein spezifisches Abrechnungssystem zu treten. So wird in den stationären Wohngemeinschaften im Haus am Kappelberg seit 2008 das konventionelle Entgeltsystem mit pauschalierten Tagessätzen umge-

setzt, obwohl die Organisationsform einerseits große Parallelität zur ambulanten Wohngemeinschaft aufweist und andererseits eine Rundum-Versorgung bietet, die bis 1996 beim Haus am Weinberg durch Abwahlmöglichkeiten über eine flexiblere Preisgestaltung abgedeckt wurde.

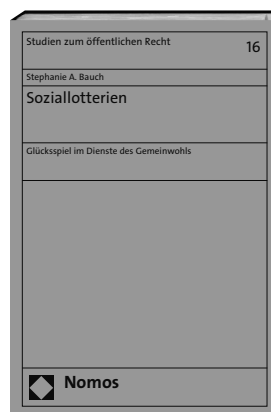
Fazit

Der Rückblick führt zu dem Ergebnis: Die Trennung der Pflegeversicherung in ambulante und stationäre Leistung ist willkürlich.

Diese Versäulung behindert die Weiterentwicklung von Wohnmodellen, die bei Hilfebedarf Unterstützung gewährleisten. Heute brauchen wir Modellversuche, um eine vor über zwei Jahrzehnte gelebte Praxis wiederbeleben zu dürfen. Auch das Pflegestärkungsgesetz II, also die 2017 in Kraft tretende Pflegereform, stellt die Versäulung nicht in Frage.

Es gilt, auf weitere Reformen des Leistungsrechts zu drängen. ■

Glücksspiel im Dienste des Gemeinwohls



Soziallotterien

Glücksspiel im Dienste des Gemeinwohls

Von RAin Dr. Stephanie A. Bauch

2015, ca. 270 S., brosch., ca. 69,- €

ISBN 978-3-8487-2069-9

(Studien zum öffentlichen Recht, Bd. 16)

Erscheint ca. Februar 2016

www.nomos-shop.de/24951

Die Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte wird üblicherweise durch Spenden und öffentliche Mittel sichergestellt. Es gibt aber auch solche gemeinnützigen Einrichtungen und Projekte, denen Gelder aus Lotterieveranstaltungen zukommen oder die selbst Lotterien veranstalten, um Mittel für die Verwirklichung ihrer Ziele zu generieren, sogenannte Soziallotterien.

Das Recht der Soziallotterien zählt zur Querschnittsmaterie des Glücksspielrechts. Dieses ist in den letzten Jahren mehrfach reformiert worden und Gegenstand eines anhaltenden rechtswissenschaftlichen Diskurses.

Das Werk widmet sich den aktuellen einfachrechtlichen, verfassungs- und unionsrechtlichen Fragen des Soziallotteriewesens.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos